Nachteilsausgleiche nach dem Grad der Behinderung (GdB)

ab 30/40

- Gleichstellung mit Schwerbehinderten (s. GdB ab 50), wenn Arbeitsplatz anders nicht erlangt oder behalten werden kann (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit nötig (§ 68 Abs. 2 SGB IX).
- Kündigungsschutz, wenn gleichgestellt (§ 68 Abs. 3 SGB IX)
- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 30 = 310,- € / GdB 40 = 430,- €

ab 50

- gesetzlicher Status als "Schwerbehinderte/r“ (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 50 = 570,- €
- Bevorzugung bei Einstellung/Beschäftigung bei Arbeitgebern mit über 20 Arbeitsplätzen (§§ 81, 122 SGB IX)
- Kündigungsschutz (§§ 85 ff SGB IX)
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX)
- Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)
- um bis zu 5 Jahre vorgezogene Altersrente (§§ 37, 236a SGB VI)
- vorgezogene Pensionierung von Beamten mit 60 bzw. 62 (§ 52 BBG)
- bundeslandabhängige Stundenermäßigung bei Lehrern
- Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für behinderte Menschen in Werkstätten (SGB V & SGB VI)
- Kfz-Finanzierungshilfen für Berufstätige (§ 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV)
- Freibetrag von 2.100,- EUR bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, wenn Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI vorliegt (§ 24 WohnraumförderungsG)
- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d § 14 SGB XI: 1.500 € (§ 17 Nr. 1 WoGG)
- wahlweise kann für den Weg zur Arbeit eine Entfernungskostenpauschale von 0,30 €/Km geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen, wenn gleichzeitig Merkzeichen G anerkannt ist (§ 9 Abs. 2 EStG)

ab 60

- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 60 = 720,- €
- Ermäßigter Rundfunkbeitrag von derzeit 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 RBStV)

ab 70

- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 70 = 890,- €
- wahlweise kann für den Weg zur Arbeit eine Entfernungskostenpauschale von 0,30 €/Km geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen (§ 9 Abs. 2 EStG)
- steuerrechtlicher Absetzbetrag für Privatfahrten, wenn Merkzeichen G zuerkannt ist: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG „außergewöhnliche Belastung“)

ab 80

- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 80 = 1.060,- €
- ermäßigter Rundfunkbeitrag von derzeit 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBStV)
- Freibetrag von 4.500,- EUR bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, wenn Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI vorliegt (§ 24 WohnraumförderungsG)
- steuerrechtlicher Absetzbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)

ab 90

- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 90 = 1.230,- €

ab 100

- Steuerfreibetrag (§ 33b Abs. 3 EStG): GdB 100 = 1.420,- €
- Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 € (§ 17 Nr. 1 WoGG)
- Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)
- Freibetrag von 4.500,- EUR bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung

BLUME Rechtsanwälte

Wichtige Merkzeichen und ihre Vorteile

G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr)

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Wertmarke notwendig! (§§ 145 ff SGB IX)
- Kfz-Steuerermäßigung um 50 % (§ 3a Abs. 2 KraftStG)
- steuerrechtlicher Absetzbetrag für Privatfahrten, wenn GdB ab 70 vorliegt: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG „außergewöhnliche Belastung“)
- 17 % höherer Regelsatz bei Sozialhilfe und ALG II (Mehrbedarf nach § 30 SGB XII oder § 23 Nr. 4 SGB II)
- für den Weg zur Arbeit können statt einer Pauschale die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn wenigstens ein GdB von 50 zuerkannt ist (§ 9 Abs. 2 EStG)
- Parkerleichterungen („oranger Parkausweis“)

aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Wertmarke notwendig! (§§ 145 ff SGB IX)
- Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- steuerrechtlicher Absetzbetrag für Privatfahrten bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500,- € (§ 33 EStG)
- 17 % höherer Regelsatz bei Sozialhilfe (Mehrbedarf nach § 30 SGB XII)
- für den Weg zur Arbeit können statt einer Pauschale die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn wenigstens ein GdB von 50 zuerkannt ist (§ 9 Abs. 2 EStG)
- Parkerleichterungen („blauer Parkausweis“) sowie unentgeltlicher Fahrdienst in vielen Städten & Gemeinden

H (hilflos)

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Wertmarke notwendig! (§§ 145 ff SGB IX)
- Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- für die Pflege des Hilflosen kann dem Pflegenden ein steuerrechtlicher Absetzbetrag von 924,- € zustehen (§ 33b Abs. 6 EStG)
- Steuerfreibetrag von 3.700,- € (§ 33b Abs. 3 S. 3 EStG)
- kommunal unterschiedlich: Befreiung von der Hundesteuer

B (ständige Begleitung notwendig)

- Begleitperson wird im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert. Gilt nicht für Sonderzüge und Sonderfahrten. (§§ 145 ff SGB IX)
- Begleitperson wird im internationalen Eisenbahnverkehr bei bestimmten Unternehmen unentgeltlich befördert
- Begleitperson wird auf innerdeutschen Flügen bei bestimmten Fluglinien unentgeltlich befördert
- Urlaubskosten der Begleitperson bis 767,- € steuerlich absetzbar (BFH, Urt. v. 04.07.2002, III R 58/98)

RF (Befreiung vom bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags)

- Befreiung für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- Ermäßigung auf ein Drittel (derzeit 5,83 €/M.) bei GdB ab 80 und leidensbedingter Unmöglichkeit an öffentl. Veranstaltungen teilzunehmen oder für hörgeschädigte Menschen, denen eine ausreichende Verständigung auch mittels Hörhilfen nicht möglich ist oder für wesentlich sehbehinderte Menschen bei GdB von wenigstens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung (sämtlich geregelt in § 4 RundfunkbeitragsstaatsVT)

Bl (blind) und TBl (taubblind)

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Wertmarke notwendig! (§§ 145 ff SGB IX)
- Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Befreiung vom Rundfunkbeitrag bei TBl; bei Bl nur bei Empfang von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags (s. bei RF)
- Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII (für Erwachsene bspw. derzeit 694,- €)
- bundeslandabhängiges Landesblindengeld
- Steuerfreibetrag von 3.700,- € (§ 33b Abs. 3 S. 3 EStG)
- Parkerleichterungen gem. § 46 StVO

Gl (gehörlos)

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Wertmarke notwendig! (§§ 145 ff SGB IX)
- Kfz-Steuerermäßigung um 50 % (§ 3a Abs. 2 KraftStG)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags (s. bei RF) und bundeslandabhängiges Gehörlosengeld

Blume Rechtsanwälte
Storkower Straße 115, 10407 Berlin
Miraustraße 50/52, 13509 Berlin

Stand: Nov. 2017

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch auf Vollständigkeit

Weitere Vorteile z.B. bei der Deutschen Bahn, Kurtaxen, etc. möglich

Blume Rechtsanwälte